

I.

B. Ministerium für Inneres und Sport

226

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausrichtung von hochrangigen Wettkämpfen

Erl. des MI vom 11. März 2026 – 36.1-52041/

Bezug:

Erl. des MI vom 19. Juli 2017 – 36.12-52021 – (n. v.), zuletzt geändert durch Erl. vom 7. März 2024 – 36-52041-3/5/5957/2024 – (n. v.)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die Ausrichtung von hochrangigen Wettkämpfen nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage

- a) des Sportfördergesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. LSA S. 160, 166), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 374, 375), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung),
- c) der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung) und
- d) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022 (MBI. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden hochrangige nationale und internationale Sportveranstaltungen in Sachsen-Anhalt. Dazu zählen insbesondere Welt-, Europa- und Deutsche Meisterschaften sowie sonstige herausragende Sportveranstaltungen (zum Beispiel Weltcup, Länderspiel, internationales Meeting).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Sportfördergesetzes.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung soll 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Veranstaltung nicht überschreiten (Förderhöchstsatz).

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn diese mindestens 10 000 Euro betragen würden (Bagatellgrenze). In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist durch Eigenmittel oder Drittmittel abzudecken. Eine Kumulierung mit Mitteln anderer Mittelgeber ist zulässig, sofern der Gesamtförderbetrag die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt. Landesmittel aus anderen Förderprogrammen können nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die erst durch die geplante Veranstaltung ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne die Veranstaltung nicht entstehen würden. Dazu gehören die nachfolgenden Ausgaben.

4.4.1 Projektbezogene Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben für neu eingestelltes Personal, das ausschließlich für das Projekt tätig ist (zum Beispiel hauptamtlicher Koordinator).

4.4.2 Projektbezogene Sachausgaben

Projektbezogene Sachausgaben sind:

- a) Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel für Kampfrichter, Helfer, Sanitäter),
- b) Nutzung der Sportstätte (zum Beispiel Betriebskosten, Reinigung),

- c) Wettkampf- und Organisationskosten (zum Beispiel Geräte, Ergebnisdienst, Verpflegung für Helfer, Auf- und Abbau, Plakate, Programme, Fahnen),
- d) Verwaltungskosten (zum Beispiel Büromaterial, Telefon, angemessene Miet- und Leasingkosten für Multimedia-Geräte),
- e) Abgaben, Gebühren (zum Beispiel nationale und internationale Verbände, GEMA-Gebühren, Genehmigungen, Lizenzgebühren),
- f) Siegerehrung (zum Beispiel Medaillen, Urkunden, Dekorationen),
- g) Rahmenprogramm (zum Beispiel Eröffnungsfeier, Abschlussfeier).

Nicht zuwendungsfähig sind Repräsentationsausgaben, wie zum Beispiel VIP-Catering, Geschenke, Empfänge oder Ausflüge.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltung mit Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt gefördert wird.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Verwaltungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

6.3 Antragstellung

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur unter Verwendung der vorgegebenen Vordrucke gewährt. Die Antragsteller reichen ihre Anträge grundsätzlich bis zum 30. Oktober vor dem Jahr, in dem der hochrangige Wettkampf stattfindet, bei der Bewilligungsstelle ein.

Im Ausnahmefall kann für Veranstaltungen, die eine längere Vorlaufzeit benötigen, die Antragstellung mehrere Jahre im Voraus erfolgen.

6.4 Beginn des Vorhabens

Abweichend von den VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO ist der frühestmögliche Beginn des Vorhabens der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstelle stellt nach erfolgter Antragstellung eine Eingangsbestätigung aus. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet

werden. Der Antragsteller trägt bis zur tatsächlichen Auswahl und Bewilligung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antragseingang begonnen wurde.

6.5 Förderliste

Nach Vorprüfung der eingegangenen Anträge ist dem Ministerium bis zum 1. Dezember eine Liste mit den förderfähigen Veranstaltungen für das folgende Jahr vorzulegen (einschließlich voraussichtlicher Ausnahmefälle gemäß Nummer 6.3 Abs. 2). Die Förderliste stellt nach Zustimmung durch das Ministerium die Grundlage für die Bewilligung oder Ablehnung der Anträge dar.

6.6 verspätete Anträge

Anträge, die nach dem 30. Oktober bei der Bewilligungsstelle eingehen, können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, nach Beteiligung des Ministeriums bewilligt werden.

6.7 weitere Bewerbungsverfahren

Die Teilnahme des Antragstellers an einem Bewerbungsverfahren um die Ausrichtung einer Veranstaltung und die Vergabe der Veranstaltung an den Antragsteller sind förderunschädlich.

6.8 Verwendungsnachweis

Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 50 000 Euro, ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen, so dass auf die Vorlage von Belegen grundsätzlich verzichtet werden kann, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

Die Bewilligungsstelle kann die Verwendung von Vordrucken vorschreiben.

6.9 Prüfrechte

Das Ministerium und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt